



Marburg, Juni 2006

Mandantenbrief II/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate sowie anstehende Steueränderungen.

Insbesondere die Konsequenzen der zum 01.01.2007 beschlossenen Erhöhung der **Umsatzsteuer** sind beachtenswert und ein rechtzeitiges Reagieren ratsam. Zudem ist auf die bereits zum 01.07.2006 in Kraft tretende Erhöhung der Beiträge bei Minijobs hinzuweisen.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing
Steuerberater

Oliver Stumm
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht

- Ø Erhöhung zum 01.01.2007 auf 19 %
- Einkommensteuer
 - Ø 1%-Regelung für Fahrzeuge gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen
 - Ø Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
 - Ø Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert
 - Ø Beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht bedenklich
 - Ø Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß
 - Ø Abzugsfähigkeit von Reisekosten aus teilweise privatem Anlass
 - Ø Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberaterkosten
 - Ø Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich
 - Ø Weitere steuerliche Änderungen
- Sozialversicherungsrecht
 - Ø Selbständige GmbH-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig
 - Ø Minijobs: höhere Beitragssätze ab 01.07.2006
- Zivilrecht
 - Ø Bankrecht: Nachweis der Erfüllung der Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern

INHALT:

- Steuertermine: Juli - September 2006
- Umsatzsteuer

Termine Juli – September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006 ³
dto.	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
dto.	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006
dto.	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
dto.	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Gewerbsteuer	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Anhebung des Umsatzsteuersatzes ab 01.01.2007 von 16 % auf 19 %

Der allgemeine Umsatzsteuersatz von **16 %** wird zum **01.01.2007** auf **19 %** erhöht¹. Der ermäßigte Steuersatz von **7 %** bleibt unverändert. Die Fragestellungen und Konsequenzen daraus möchten wir Ihnen kurz erläutern:

1) Anwendungszeitpunkt:

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 19 % ist auf alle Lieferungen und sonstige Leistungen, unentgeltliche Wertabgaben und die innergemeinschaftlichen Erwerbe sowie die Einfuhren anzuwenden, die ab dem 01.01.2007 ausgeführt werden. Demgegenüber ist noch der alte Steuersatz von 16 % anzuwenden, wenn Entgelte nach dem 31.12.2006 für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die vor dem 01.01.2007 ausgeführt worden sind.

2) Vorauszahlung und Ist-Besteuerung

Hat ein Unternehmer in den Fällen der Ist-Besteuerung, also bei Anzahlung und bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten vor dem 01.01.2007 Entgelte oder Teilentgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinnahmt, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden und der Besteuerung nach dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, ist auf diese Umsätze nachträglich der ab dem 01.01.2007 geltende Steuersatz von 19 % anzuwenden. Damit ergibt sich für diese Umsätze eine weitere Steuerschuld in Höhe von 3 %². Die Mehrbelastung kann aufgrund eines gesetzlich festgelegten Ausgleichsanspruchs vom anderen Vertragspartner verlangt werden.

Der Differenzbetrag ist in dem Voranmeldungszeitraum nachzuerklären, in dem die Leistung ausgeführt wird.

3) Teilbare Werkleistungen und Werklieferungen

Für Teilleistungen, die vor dem 01.01.2007 erbracht werden, gilt unter den nachfolgenden Voraussetzungen noch der „alte“ Steuersatz von 16 %. Anerkannt werden solche Teilleistungen, wenn

- es sich um ein wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handelt;
- vor dem 01.01.2007 vereinbart worden ist, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, muss die entsprechende Vereinbarung vor dem 01.01.2007 getroffen bzw. geändert werden;
- das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden;

- sofern der Leistungsteil Teil einer Werklieferung ist, muss diese vor dem 01.01.2007 abgenommen worden sein. Ist der Leistungsteil Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 01.01.2007 vollendet oder beendet worden sein;

4) Langfristige Verträge

Gemäß § 29 UStG kann der Unternehmer, wenn er Leistungen nach dem 31.12.2006 ausführt, von dem Empfänger dieser Leistung unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerrechtlichen Mehrbelastung verlangen. Eine Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass die Leistung auf einem **Vertrag** beruht, der vor dem **01.09.2006** geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts weiteres (beispielsweise Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs) vereinbart haben.

Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt (Vergütungen, Gebühren, Honorare) vorgeschrieben, in dem die Umsatzsteuer nicht enthalten ist, z. B. Steuerberater- oder Rechtsanwaltsgebühren oder Architekten- und Ingenieurhonorare, ist der jeweilige Unternehmer berechtigt, die erhöhte Umsatzsteuer ohne weiteres zusätzlich zu berechnen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung.

5) Konsequenzen und Handlungsmöglichkeiten

- Vorziehen von Anschaffungen und Leistungsbezügen auf das Jahr 2006, wenn der Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Lieferungen und sonstige Leistungen an Leistungsempfänger ohne Vorsteuerabzug sollten auf 2006 vorgezogen werden;
- Privater Konsum kann auf 2006 vorgezogen werden;
- Entnahmen sollten auf 2006 vorgezogen werden;
- Abschluss von Vereinbarungen zu Teilleistungen und tatsächliche Erbringung von Teilleistungen;
- ggf. Anpassung von Verträgen bei Dauerleistungen unter Beachtung der 4-Monatsfrist des § 29 UStG.

¹ § 12 Abs. 1 UStG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 HBilG 2006.

² § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG.

1 %-Regelung gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen

Die steuerliche 1 %-Regelung wird bei Selbstständigen auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden¹. Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis 50 % (**gewillkürtes Betriebsvermögen**) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Die Privatnutzung müssen Unternehmer künftig gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Wie der Nachweis erfolgen soll, ist allerdings unklar. Der Bundesrat hat in seinem zustimmenden Gesetzesbeschluss die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zum In-Kraft-Treten der Neuregelung Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen. Dabei sollen der bürokratische Aufwand, die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Führung eines Fahrtenbuchs ist zum Nachweis nicht zwingend erforderlich. Ob sich die Finanzverwaltung daran allerdings halten wird, ist ungewiss. Es dürfte aber davon ausgegangen werden, dass die strikten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (zeitnahe, fortlaufende und vollständige Erfassung der Fahrten, geschlossene Form des Fahrtenbuchs, keine Änderbarkeit der Eintragungen bei elektronisch geführtem Fahrtenbuch²) nicht verlangt werden können.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen³.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, bleibt es bei der 1 %-Regelung.

Bis die Bundesregierung eine Verwaltungsanweisung für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils für Fahrzeuge im gewillkürten Betriebsvermögen geschaffen hat, empfehlen wir Ihnen die Aufzeichnungen entsprechend dem als Anlage diesem Mandantenbrief beigefügten unverbindlichen Muster eines „vereinfachten Fahrtenbuchs“. Entsprechende Aufzeichnungen sollten für die betroffenen Fahrzeuge dringend geführt werden, da Sie als Steuerpflichtiger die Nachweispflicht und das Nachweisrisiko für den betrieblichen Nutzungsanteil des Fahrzeuges trifft.

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform-Nr. 0172120.

² BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, S. 409, LEXinform-Nr. 5001935, BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411, LEXinform-Nr. 5001938.

³ § 52 Abs. 16 S. 15 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform-Nr. 0172120.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die wegen einer Erwerbstätigkeit entstehenden Kinderbetreuungskosten können zukünftig zu zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt für berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide erwerbstätig sind. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser wird zusätzlich bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht erfüllt, sind die Betreuungskosten für Kinder von drei bis sechs Jahren nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, abzugsfähig sind.

Entstehen die Betreuungskosten, weil ein Alleinerziehender sich in der Ausbildung befindet oder behindert oder krank ist, können die Kosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Krankheit muss mindestens drei Monate dauern. Leben die Eltern zusammen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen oder nur bei einem Elternteil, während der andere erwerbstätig ist.

Für behinderte Kinder gibt es Sonderregelungen.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten zu je 50 %, es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Verteilung.

Die Aufwendungen dürfen nicht für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und andere Freizeitbetätigungen entstanden sein. Das schließt den Abzug von Kindergartenkosten nicht aus, auch wenn dort beispielsweise musiziert wird. Gemeint sind reine Aufwendungen für Freizeitbetätigungen, wie Tennisstunden.

Die Betreuungskosten sind nur abzugsfähig, **wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Betreuenden nachgewiesen wird.** Als Rechnung gilt auch der Gebührenbescheid des Kindergartens.

Die bisherige Regelung zu den Kinderbetreuungskosten wurde aufgehoben.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert

Handwerkerleistungen können künftig in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 600 € im Jahr, als Steuerermäßigungsbeitrag angesetzt werden, sofern die Ausgaben nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dies gilt für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück. Berücksichtigt werden allerdings nur die Arbeits-, nicht die Materialkosten.

Auch die Betreuung von Familienangehörigen wird künftig stärker steuerlich gefördert. Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger können weiterhin in Höhe von 20 % der Kosten, aber maximal mit 1.200 € statt mit 600 € geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen müssen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachgewiesen werden.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich nicht bedenklich

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentenjahrgänge in den Folgejahren. Rentenjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2026 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof¹ hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab.

Das Gericht weist aber darauf hin, dass die Problematik der zutreffenden Besteuerung der Renten ab 2005 die Gerichte „in überschaubarer Zeit erreichen und dann einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird“.

Das Bundesministerium der Finanzen² hat bereits reagiert und angewiesen, die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 2005 und die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten in den Vorläufigkeitskatalog für Einkommensteuerbescheide aufzunehmen.

¹ BFH, Beschl. v. 1.2.2006, X B 166/05, DStR 2006, S. 313, LEXinform-Nr. 5001845.

² BMF, Schr. v. 16.2.2006, IV A 7 – S 0338 – 14/06, LEXinform-Nr. 0579669.

Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften ab dem Jahr 1999 ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als für die Jahre 1997 und 1998 wird in der Besteuerung kein Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes gesehen. Entgegen der vom Bundesverfassungsgericht² für diese Jahre noch bemängelten unvollständigen Erhebung der Einkommensteuer auf private Wertpapiergeschäfte bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits für das Jahr 1999 ausreichende Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung der Vollständigkeit der in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben.

Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden³. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde annimmt.

¹ BFH, Urt. v. 29.11.2005, IX R 49/04, DStR 2006, S. 79, DB 2006, S. 136, BFH/NV 2006, S. 423, LEXinform-Nr. 5001619.

² BVerfG, Urt. v. 9.3.2004, 2 BvL 17/02, BGBl 2004, BVerfGE 110, S. 94, BStBl 2005, S. 56, LEXinform-Nr. 0170763.

³ BVerfG, Az.: 2 BvR 294/06.

Abzugsfähigkeit von Reisekosten aus teilweise privatem Anlass

Wird eine Reise aus rein beruflichen oder betrieblichen Gründen angetreten, sind die dabei entstehenden Reisekosten in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt auch dann, wenn trotz des ausschließlich beruflichen oder betrieblichen Reiseanlasses auch private Unternehmungen stattfinden.

Entscheidend für den berufs- oder betriebsbezogenen Anlass ist, ob die Reisetage wie „normale“ Arbeitstage mit betrieblichen Tätigkeiten ausgefüllt sind. Private Reisegründe müssen von deutlich untergeordneter Bedeutung sein.

Die vorstehenden Grundsätze sind nicht auf solche Reisen anwendbar, bei denen sich an eine beruflich oder betrieblich veranlasste Reise ein Urlaub anschließt. In diesem Fall sind die An- und Rückreisekosten insgesamt dem privaten Bereich zuzuordnen und nicht abzugsfähig.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹.

¹ BFH, Urteil v. 18.05.2005, VIII R 43/03, DStR 2006, S. 269, LEXinform-Nr. 5901476.

Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten

Seit dem 1.1.2006 ist der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben entfallen¹.

Davon sind folgende Steuerberatungskosten betroffen, die nach dem 31.12.2005 bezahlt werden:

- Für die Erstellung des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung inklusive der Anlage „Kind“,
- für die Feststellungserklärung,
- für die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung und
- für Rechtsbehelfe, die die vorgenannten Positionen betreffen.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen:

- Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
- Anlagen „KAP“ und „AUS“ (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
- Anlagen „R“ und „SO“ (Einkünfte aus Renten bzw. Spekulationsgeschäften)

sowie die Kosten für Rechtsbehelfe etc., die mit einzelnen Einkunftsarten zusammenhängen.

Ein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten ist demnach nicht gegeben².

¹ § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG i. d. F. d. Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, LEXinform-Nr. 0172064.

² FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 13.1.2006, LEXinform-Nr. 0172185.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Selbständige (Existenzgründer) freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern lassen¹. Die Änderung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder eine so genannte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Auf Grund einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag in diesem Jahr bis zum 31.12.2006 gestellt werden, so dass sich auch Personen, die den Tatbestand am 1.2.2006 erfüllt haben, noch versichern lassen können.
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem eigenen Einkommen, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße. Auf der Basis dieser Bezugsgröße und eines Beitragssatzes von 6,5 % beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 39,81 € (West) und 33,56 € (Ost).

Auch für im Ausland Angestellte und Menschen, die Angehörige gepflegt haben, besteht der Zugang zur Arbeitslosenversicherung.

Auch wer sich vor dem 01.02.2006 selbständig gemacht hat, kann durch die Übergangsregelung bis zum 31.12.2006 freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eintreten. Ob dies sinnvoll ist, ist eine andere Frage.

Ob eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit sinnvoll ist, hängt stark von der persönlichen Situation und insbesondere der Branche des jeweiligen Selbständigen ab.

¹ § 28 a SGB III.

Weitere steuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“¹ und dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“² zugestimmt. Die beiden Gesetze enthalten u. a. folgende Neuregelungen:

- Unternehmen können in den Jahren 2006 und 2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter zu einem höheren Prozentsatz abschreiben, weil die degressive Abschreibung von derzeit 20 % auf 30 % angehoben wird³.
- Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens können bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung künftig erst bei der Veräußerung oder Entnahme angesetzt werden⁴. Das gilt für Anschaffungen nach der Verkündung des Änderungsgesetzes, die noch aussteht.
- Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs in den Jahren 2006 bis 2010 aufgedeckten stillen Reserven können auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden⁵.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) wird in den alten Bundesländern von derzeit 125.000 € auf 250.000 € angehoben. Die Erhöhung gilt ab 1.7.2006. Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der Umsatzgrenze von 500.000 € pro Jahr. Diese bis zum 31.12.2006 befristete Regelung wird bis Ende 2009 verlängert⁶.
- Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden künftig wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und Spielgeräte umsatzsteuerpflichtig sein.
- Die unberechtigte Weitergabe von Belegen, z. B. Tankquittungen, ist nach der Verkündung des Änderungsgesetzes eine Steuerordnungswidrigkeit⁷. Erfasst wird nur die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt. Das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke fällt nicht darunter.

Hinweis:

Die geplante Erweiterung der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Gebäudereinigungsleistungen wurde fallen gelassen.

¹ BT-Drs. 16/753, LEXinform-Nr. 0172121.

² BT-Drs. 16/634, LEXinform-Nr. 0172120.

³ § 7 Abs. 2 S. 3 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform-Nr. 0172121.

⁴ § 4 Abs. 3 S. 4 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform-Nr. 0172120.

⁵ § 6 b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform-Nr. 0172121.

⁶ § 20 UStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform-Nr. 0172121.

⁷ § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform-Nr. 0172120.

Selbstständige GmbH-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig

Für große Verwirrung hat kürzlich ein Urteil des Bundessozialgerichts¹ gesorgt, wonach beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als so genannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige² rentenversicherungspflichtig sein können.

Die Deutsche Rentenversicherung hat inzwischen aber beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Ihrer Ansicht nach entspricht die Entscheidung nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung³. Der Gesetzgeber hat nunmehr im Haushaltsbegleitgesetz klargestellt, dass bei Gesellschaften (GmbH) als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft gelten und für Gesellschafter die Arbeitnehmer der Gesellschaft (GmbH) als Arbeitnehmer des Gesellschafters gelten. Für die Beurteilung der Rentenversicherungspflicht des Gesellschaftergeschäftsführers kommt es damit entsprechend der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger darauf an, ob die GmbH versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Maßgeblich ist also das Außenverhältnis der Gesellschaft nicht das Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Auch für die Gesellschafter von Personengesellschaften gilt diese Neuregelung. Die Neuregelung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 01.01.1999.

¹ BSG, Ur. v. 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R., DSStR 2006, S. 434, BB 2006, S. 553, LEXinform-Nr. 0172193, dazu: Medien-Informationen Nr. 8/06 des BSG.

² § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI.

³ Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung v. 5.7.2005, Anlage 3, abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Minijobs: Erhöhung der Beitragssätze zum 01.07.2006

Ab 1. Juli 2006 soll mit dem Haushaltsbegleitgesetz der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 400 € um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Arbeitgeber haben dann 15 % (bisher 12 %) zur Renten- und gegebenenfalls 13 % (bisher 11 %) zur Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale abzuführen. Wird nicht per Lohnsteuerkarte abgerechnet, fällt noch die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 % an. Diese wird zusammen mit den Umlagebeträgen für die Ausgleichsverfahren U 1 (0,1 %) und U 2 (0,0 %) ebenfalls an die Minijob-Zentrale gezahlt. Zuzüglich eines Berufsgenossenschaftsbeitrags von ca. 1 % beträgt daher für den Arbeitgeber die Gesamtbelastungsquote eines Minijobs künftig ggf. rund 31 % und ist damit wesentlich erhöht.

Bankrecht: Nachweis der Erfüllung der Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall nahm eine Kapitalanlegerin nach erheblichen Kursverlusten ihre Bank wegen eines angeblichen Beratungsverschuldens bei der Umschichtung eines Wertpapierdepots auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass ein Bankangestellter ihr trotz konservativen Anlageverhaltens die Umschichtung des Depots in hochspekulative Fondsanteile empfohlen habe und bemängelte, dass die Bank die Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten nicht dokumentiert hat.

Das Gericht verneinte eine solche Dokumentationspflicht der Bank und bestätigte die Klageabweisung der Vorinstanzen, weil die Anlegerin den Beweis für die von der Bank bestrittene fehlerhafte Anlageberatung nicht erbracht hat. Es bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür auch die Beweislast trägt. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Partei obliegt es, die behauptete Fehlberatung substantiiert zu bestreiten und darzulegen, wie im Einzelnen beraten und aufgeklärt worden sein soll. Der Anspruchsteller hat dann wiederum nachzuweisen, dass die Gegendarstellung nicht zutrifft.

¹ BGH, Ur. v. 24.1.2006, XI ZR 320/04, Pressemitteilung Nr. 14/2006, LEXinform-Nr. 0172146.